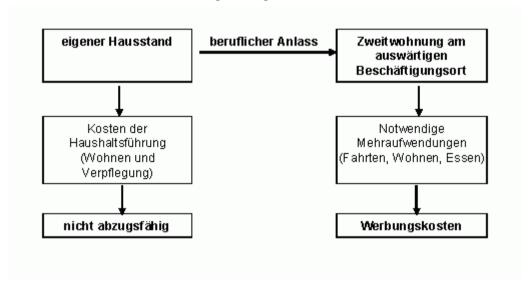


Ernst-König-Str. 11 · 06108 Halle (Saale) · Telefon 0345 - 4705414 · Telefax 0345 - 2989718 E-Mail post@kanzlei-loewner.de · www.kanzlei-loewner.de

Zusammenfassung zur doppelten Haushaltführung

Die eigentliche doppelte Haushaltsführung liegt nach dem Gesetz vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt (2. Haushalt). Erforderlich ist also eine Aufsplittung der ansonsten üblichen einheitlichen Haushaltsführung auf 2 verschiedene Wohnungen.[1] Die notwendigen Mehraufwen-dungen, die bei einem solchen Arbeitnehmer durch die zusätzliche auswärtige Wohnung zwangsläufig entstehen, dürfen bis zu bestimmten Beträgen als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn gerade die Berufsausübung der entscheidende Anlass für die Begründung dieses 2. Haushalts ist[2].



Wie das Schaubild verdeutlicht, macht der Gesetzgeber die steuerliche Anerkennung eines doppelten Haushalts von folgenden **vier Voraussetzungen** abhängig:

- 1. Unterhalten eines eigenen Hausstands (eigene Wohnung),
- 2. Lebensmittelpunkt am Ort des eigenen Hausstands: bei verheirateten Arbeitnehmern wird der Lebensmittelpunkt durch die Familienwohnung begründet. Wegen der praktischen Schwierigkeiten, die sich bei der Prüfung solcher Sachverhalte ergeben können, enthalten die Lohnsteuer-Richtlinien eine Vereinfachungsregelung. Danach ist ohne weitere Prüfung der vom Arbeitnehmer geltend gemachte Ort als Lebensmittelpunkt anzuerkennen, wenn er diesen im Durchschnitt wenigstens 2-mal monatlich aufsucht (R 9.11 Abs. 3 Satz 4 LStR).
- 3. Zusätzliche Wohnung am auswärtigen Beschäftigungsort.
- 4. Berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung.

Eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung wird steuerlich unbefristet anerkannt. Der Werbungskostenabzug sowie der steuerfreie Arbeitgeberersatz sind damit auch bei einer langjährigen doppelten Haushaltsführung für den gesamten Zeitraum der auswärtigen Beschäftigung zulässig. Zu beachten ist allerdings, dass der Gesetzgeber für Verpflegungskosten eine 3-Monatsfrist als maximale Zeitdauer für eine steuerliche Berücksichtigung festgelegt hat[3].

Liegt eine doppelte Haushaltführung vor, so können folgende Kosten angesetzt werden:

1. Fahrtkosten

Zu unterscheiden ist hier zwischen den beiden Fahrten bei Beginn und Ende der doppelten Haushaltsführung, der ersten Familienheimfahrt pro Woche und den weiteren Familienheimfahrten in einer Woche. Zu den abziehbaren Fahrtkosten bei Nutzung eines Firmenwagens siehe Firmenwagen.

Erste und letzte Fahrt

Für die erste und letzte Fahrt kann der Arbeitnehmer auch dann die tatsächlichen Kosten ansetzen, wenn er seinen eigenen Pkw benutzt (R 9.11 Abs. 7 Nr. 1 LStR), für den Transport von Möbeln und Hausrat in die Zweitwohnung die Aufwendungen für den Spediteur. Die Aufwendungen für die erste und letzte Fahrt bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung können mit Dienstreisesätzen berücksichtigt werden, also mit 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer, wenn der Arbeitnehmer hierfür seinen eigenen Pkw benutzt.

Familienheimfahrten

Für den Werbungskostenabzug bzw. den steuerfreien Ersatz durch den Arbeitgeber darf nur noch die Entfernungspauschale von 0,30 EUR pro Entfernungskilometer angesetzt werden. Der Ansatz der tatsächlichen Kosten für Busse oder Bahn ist nicht mehr zulässig, wenn die nachgewiesenen Kosten lt. Fahrticket höher sind als der sich nach der Entfernungspauschale ergebende Abzugsbetrag. Die Entfernungspauschale berechnet sich für die wöchentliche Heimfahrt wie bisher nach der Gesamtstrecke zwischen auswärtigem Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstands.

Mit der neuen Entfernungspauschale waren sämtliche Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einschließlich der Familienheimfahrten abgegolten. Damit entfällt auch die bisherige Abzugsfähigkeit von Unfallkosten.

Wichtig: Der Ansatz der Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken. Flugkosten, die für die wöchentliche Heimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anfallen, dürfen nach wie vor ausschließlich in Höhe der nachgewiesenen tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt werden, sowohl für den Kostenabzug als auch für die steuerfreie Erstattung seitens der Firma[4].

Ist der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen gehindert, eine Familienheimfahrt durchzuführen, können stattdessen die Aufwendungen für eine Besuchsfahrt der Ehefrau wie Werbungskosten angesetzt werden. Das Gleiche gilt unter Umständen für den Besuch der minderjährigen Kinder. Insgesamt dürfen jedoch höchstens die Beträge abgezogen werden, die der Arbeitnehmer bei einer wöchentlichen Familienheimfahrt hätte ansetzen können[5].

Abziehbar sind bei Besuchsreisen der Ehefrau und der minderjährigen Kinder nur die Fahrtkosten, nicht dagegen Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung[6].

2. Mehraufwand für Verpflegung

Der Steuerpflichtige wird so behandelt, als wenn er während der ersten 3 Monate der doppelten Haushaltsführung eine berufliche Auswärtstätigkeit durchführt. Für die Zeit nach Ablauf der 3-Monatsfrist tritt eine deutliche Schlechterstellung ein: Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand können nicht mehr angesetzt werden; auch ein Einzelnachweis eines Mehraufwands kommt nicht infrage.

Der Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei der doppelten Haushaltsführung ist an die im Gesetz enthaltenen Reisekostensätze geknüpft, auf die der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat. Der Werbungskostenabzug folgt damit bei beruflichen Auswärtstätigkeiten und bei doppeltem Haushalt denselben einheitlichen Regeln. Es gelten damit für die doppelte Haushaltsführung insbesondere zeitlich gestaffelte Verpflegungspauschalen von

- 24 EUR bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden,
- 12 EUR bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 14 Stunden,
- 6 EUR bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 8 Stunden,
- eine 3-Monatsfrist für den Ansatz dieser Pauschbeträge.

•

Damit geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich die Verpflegungssituation im Anschluss an die ersten 3 Monate nicht von der anderer Arbeitnehmer unterscheidet, die am Beschäftigungsort ihre einzige Wohnung haben[7].

3. Kosten der Zweitwohnung

Begünstigt sind nur die notwendigen Aufwendungen für die Zweitwohnung am auswärtigen Beschäftigungsort. Das sind die tatsächlichen Kosten, soweit diese nicht überhöht sind. Die Übernachtungskosten sind nur auf Einzelnachweis der entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig[8].

Sowohl bei einer angemieteten Wohnung als auch bei einer Eigentumswohnung sind die Aufwendun-gen hierfür in der Höhe als notwendig anzusehen, in der sie der Arbeitnehmer als Mieter für eine nach Größe, Ausstattung und Lage angemessene Wohnung (1- bis 2-Zimmer-Wohnung) hätte tragen müssen. Als notwendig beurteilt die Finanzverwaltung für die auswärtige Zweitwohnung eine Wohnungs-größe von bis zu 60 qm[9]. Der BFH hat diese Auffassung in einer aktuellen Entscheidung erstmals bestätigt[10] . Danach sind die Unterkunftskosten am Beschäftigungsort insoweit der Höhe nach notwendig, als sie die Durchschnittsmiete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche 60 m²-Wohnung nicht überschreiten[11]. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung stellt, die der Arbeitnehmer aber nicht in Anspruch nimmt, sondern eine eigene Zweitwohnung wählt.

Bei einer angemieteten Wohnung am auswärtigen Beschäftigungsort sind im Rahmen der Angemessenheitsgrenze abzugsfähig:

- die Miete für die Zweitwohnung,
- Vermittlungsgebühr für einen Wohnungsmakler,

- Strom, Wasser und Heizung,
- Zweitwohnungssteuer,
- Aufwendungen für die Wohnungseinrichtung. Betragen die Anschaffungskosten für das einzelne Möbelstück mehr als 410 EUR (ohne Umsatzsteuer), bestimmt sich der Umfang der abzugsfähigen Werbungskosten nach der AfA. Zur Abschreibung einer gebrauchten Kücheneinrichtung geht das FG München von einer Nutzungsdauer von 7 Jahren aus[12]. Nach Beendigung der doppelten Haushaltsführung verbleibt häufig ein Restwert. Möbel werden z. B. auf eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Der Restwert solcher Einrichtungsgegenstände darf am Ende der doppelten Haushaltsführung nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden. Der noch nicht abgeschriebene Teil der Wohnungseinrichtung geht steuerlich verloren.
- Beförderungsauslagen für die Einrichtung der Zweitwohnung,
- Kosten für die Reinigung der Wohnung in angemessenem Umfang,[13]
- Umzugskosten im Zusammenhang mit der Aufgabe der Zweitwohnung bei Beendigung der beruflichen doppelten Haushaltsführung[10]. Hierzu zählen auch Kosten für die Renovierung der auswärtigen Wohnung.

- [1] BFH, Urteil v. 21.1.1972, VI R 95/71, BStBI 1972 II S. 262BFH, Urteil v. 29.11.1974, VI R 77/73, BStBI 1975
- [2] BFH, Urteil v. 30.9.1988, VI R 157/85, BStBI 1989 II S. 103
- [3] § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG i. d. F. des StÄndG 2003.
- [4] § 9 Abs. 2 EStG i. d. F. des JStG 2007.
- [5] BFH, Urteil v. 28.1.1983, VI R 136/79, BStBI 1983 II S. 313.
- [6] BFH, Urteil v. 21.8.1974, VI R 201/72, BStBI 1975 II S. 64.
- [7] Ebenso FG Baden-Württemberg, Urteil v. 8.5.2007, 4 K 230/06, EFG 2007 S. 1500, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 10/08.
- [8] BFH, Urteil v. 12.9.2001, VI R 72/97, BStBI 2001 II S. 775BFH, Urteil v. 4.4.2006, VI R 44/03, n. n. v.
- [9] BFH, Urteil v. 9.8.2007, VI R 24/05, n. v.A. A. FG München, Urteil v. 29.12.2003, 8 K 4428/00, EFG 2005 S. 1677, rkr.
- [10] BFH, Urteil v. 9.8.2007, VI R 10/06, BStBI 2007 II S. 820.
- [11] S. auch FG München, Urteil v. 27.6.2007, 1 K 621/05, EFG 2007 S. 1939, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VIII R 48/07.
- [12] FG München, Urteil v. 29.12.2003, 8 K 4428/00, EFG 2005 S. 1677, rkr.
- [13] BFH, Urteil v. 29.1.1988, VI R 192/84, BFH/NV 1988 S. 367.